

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. März 2004	Nr. 5
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 04	Gesetz zur Umsetzung der Reform der Juristenausbildung <i>Ändert GVBl. II 322-67</i>	86
27. 2. 04	Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigen- organisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung <i>GVBl. II 351-70; hebt auf GVBl. II 351-59</i>	93
27. 2. 04	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zen- tralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditie- rungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefähr- stoffrechts <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	94
27. 2. 04	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von luftver- kehrsrechtlichen Zuständigkeiten <i>Ändert GVBl. II 65-12</i>	97
19. 2. 04	Verordnung über die Zuweisung von gesellschaftsrechtlichen Spruchver- fahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie über Verfahren nach § 10 des Umwandelungsgesetzes <i>GVBl. II 210-87</i>	98
13. 2. 04	Verordnung über die Einrichtung der Hessischen Zentrale für Datenver- arbeitung als Behörde der Landesfinanzverwaltung und deren Aufgaben im Besteuerungsverfahren <i>GVBl. II 40-22</i>	99
-	Berichtigung	100

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Umsetzung der Reform der Juristenausbildung*)**

Vom 27. Februar 2004

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität, das mit einer ersten Prüfung abschließt, und einen anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Für die juristische Ausbildung und für die Entscheidungen nach diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen ist das Ministerium der Justiz zuständig, soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „juristischen Staatsprüfungen“ durch „staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 39 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181),“ durch „§ 70 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), oder in sonstiger Weise mit der selbstständigen Wahrnehmung rechtswissenschaftlicher Lehraufgaben an der Universität betraut“ ersetzt.

b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Professorinnen und Professoren sowie ihnen nach Abs. 2 gleichgestellte Personen werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums berufen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes zu den Berufungsvorschlägen Stellung genommen hat. Sonstige Personen können auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes berufen werden, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

(6) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet bei Professorinnen und Professoren oder ihnen nach Abs. 2 gleichgestellten Personen mit der Beendigung der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, im Übrigen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Ein Mitglied kann bereits begonnene Tätigkeiten in einem Prüfungsverfahren auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu Ende führen. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt. Das Ministerium der Justiz kann im Einzelfall eine Mitgliedschaft, die nach Satz 1 endet, um drei Jahre verlängern.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Prüfungsabteilung I“ sowie die Worte „aus vier, die der Prüfungsabteilung II“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden das Komma und die Worte „bei Stimmgleich-

*) Ändert GVBl. II 322-67

heit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Prüfungsverfahrens“ durch „der Verfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Justizprüfungsamt ist die für die staatliche Pflichtfachprüfung zuständige Stelle nach § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.“

6. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt neu gefasst:

„ZWEITER TEIL
Staatliche Pflichtfachprüfung
und universitäre
Schwerpunktbereichsprüfung“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Inhalte des sich auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Verfahrensrechts und die Grundlagen des Rechts erstreckenden Studiums berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Pflichtfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge und der Schlüsselqualifikationen verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Pflichtfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 sind

1. von den Grundlagen des Rechts:

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Grundzüge der Rechtslehre, der Rechtsphilosophie und der Rechtssoziologie sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte;

2. aus dem Bürgerlichen Recht:

- a) die allgemeinen Lehren, der Allgemeine Teil des Schuldrechts;
- b) aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts: Kauf, Miete, Darlehensvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaft, Gemeinschaft, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung sowie die Haftungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und die Grundzüge des Produkthaftungsgesetzes;
- c) aus dem Sachenrecht: Besitz und Eigentum sowie die Grundzüge des Rechts der Mobiliarsicherheiten, der Hypothek und der Grundschuld;
- d) aus dem Familienrecht: Wirkung der Ehe, gesetzliches Güterrecht, Scheidungsgründe sowie die Grundzüge des Rechts der Abstammung, der elterlichen Sorge und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie der Lebenspartnerschaft;
- e) aus dem Erbrecht: Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, Testament sowie Grundzüge des Rechts des Erbvertrages, des Erbscheins und des Pflichtteilsrechts;
- f) aus dem Handelsrecht: Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma sowie Grundzüge des Rechts der Prokura und der Handlungsvollmacht, der Handelsgeschäfte und des Handelskaufes;
- g) aus dem Gesellschaftsrecht: Recht der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft sowie Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften betreffend die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- h) aus dem Arbeitsrecht: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis sowie Grundzüge der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;
- i) aus dem Zivilprozessrecht: verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, aus dem Verfahren im ersten Rechtszug: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze sowie in

Grundzügen Arten der Rechtsbehelfe, allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen und Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung;

3. aus dem Strafrecht:

- a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, jedoch Titel 4 bis 7 des Dritten Abschnitts (Strafausetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall und Einziehung) nur im Überblick;
- b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 14 bis 23 (Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 27 bis 30 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);
- c) aus dem Strafprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Verfahrensbeteiligte sowie in Grundzügen Gang des Strafverfahrens, gerichtliche Zuständigkeit, Instanzenzug, Zwangsmittel und Rechtskraft;

4. aus dem Öffentlichen Recht:

- a) Staatsrecht ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht;
- b) aus dem Verfassungsprozessrecht: Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde;
- c) aus dem Europarecht: Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften sowie Grundzüge des Rechtsschutzes vor dem Europäischen Gerichtshof;
- d) Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen;
- e) aus dem Verwaltungsprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsweges, Klagearten, Vorverfahren,

gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung sowie Grundzüge des Rechts des vorläufigen Rechtsschutzes;

- f) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts sowie das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts.

Soweit Kenntnisse von Grundzügen bestimmter Rechtsgebiete verlangt werden, müssen den Bewerberinnen und Bewerbern die gesetzlichen Strukturen und Grundkenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein; soweit Kenntnisse im Überblick verlangt werden, müssen den Bewerberinnen und Bewerbern lediglich die gesetzlichen Strukturen bekannt sein."

9. In § 8 Abs. 1 werden das Wort „dreieinhalb“ durch „vier“ und die Worte „ersten juristischen Staatsprüfung“ durch „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „ersten juristischen Staatsprüfung“ durch „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 6);“
- c) Als Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e wird angefügt:
„e) einer erfolgreich besuchten fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem erfolgreich besuchten rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs.“
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis c und e haben zu bestätigen, dass individuelle Arbeitsergebnisse bewertet worden sind. Leistungsnachweise nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, d und e können auch an politikwissenschaftlichen, soziologischen, philosophischen, historischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen erbracht werden. Der Leistungsnachweis nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e kann auch anderweitig erbracht werden, soweit nachgewiesen wird, dass eine erfolgreiche Beschäfti-

gung mit rechtswissenschaftlichen Gegenständen in einer fremden Sprache stattgefunden hat."

11. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „ersten juristischen Staatsprüfung“ durch „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die innerhalb einer Terminfolge anzufertigen sind, und einer mündlichen Prüfung.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „schriftliche Arbeiten“ durch „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Kennziffern von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig von dem Prüfungsausschuss, der die mündliche Prüfung abnimmt, abschließend bewertet. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es sind zu bearbeiten:

zwei Aufgaben aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,

zwei Aufgaben aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts,

eine Aufgabe aus dem Bereich des Strafrechts,

eine Aufgabe aus dem Bereich des Arbeits-, Handels- oder Gesellschaftsrechts,

jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge sowie der Bezüge zu den Grundlagen des Rechts.“

- b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

14. § 14 wird aufgehoben.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer einschließlich der Grundlagenbezüge Rechtsprobleme aufgrund von Rechtskenntnissen und mit Ver-

ständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wissenschaften (§ 6) behandeln kann.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Nr. 2 gestrichen, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

- b) In Abs. 6 werden das Komma nach dem Wort „anzufertigen“ und die Worte „soweit sie nach § 13 in einer Terminfolge zu bearbeiten sind“ gestrichen.

17. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „juristischen Staatsprüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt.

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Werden vier oder mehr Aufsichtsarbeiten mit einer Durchschnittspunktzahl von weniger als 4 Punkten bewertet oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller Aufsichtsarbeiten unter 3,5 Punkten, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „schriftlichen Prüfungsleistungen“ durch „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu zwei Dritteln aus den Bewertungen der Aufsichtsarbeiten und zu einem Drittel aus den Bewertungen der Leistungen in der mündlichen Prüfung zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Durchschnittspunktzahlen für die Aufsichtsarbeiten nach § 13 und für die Prüfungsabschnitte nach § 15 durch neun geteilt wird; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

- c) In Abs. 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d“ durch „§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis e“ ersetzt; die Worte „und weitere Zeugnisse aus dem Rechtsstudium einschließlich der in einem Rechtsstudium im Ausland erworbenen Leistungsnachweise“ werden gestrichen.

- d) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.“

- b) In Abs. 3 werden die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „staatliche Pflichtfachprüfung“ und das Wort „hinreichender“ durch „wichtiger“ ersetzt.

21. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „weiteren Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 4 oder zur vollständigen Ablegung der“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
- c) Der neue Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Wird in der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung eine Abschlussnote mit höherer Punktzahl erreicht und liegt bereits ein Zeugnis nach § 22c Abs. 2 vor, so wird ein neues Zeugnis ausgestellt.“

22. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält einen Bescheid, der die erzielte Abschlussnote mit ihrer Punktzahl enthält.“

23. Als §§ 22b und 22c werden eingefügt:

„§ 22b

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird von den Universitäten in eigener Verantwortung als Hochschulprüfung durchgeführt.

(2) Die Universitäten regeln das Angebot an Schwerpunktbereichen unter Beachtung der Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7).

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(4) In der Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit zu erbringen.

(5) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung erteilt die Universität einen Bescheid, der die erzielte Abschlussnote mit ihrer Punktzahl enthält; § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22c

(1) Die erste Prüfung hat bestanden, wer sowohl die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als

auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Land Hessen bestanden haben, stellt das Justizprüfungsamt das Zeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung aus. Das Zeugnis weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung unter Angabe der Universität und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert und der Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert einfließen.

(3) Mit Aushändigung des Zeugnisses dürfen Bewerberinnen die Bezeichnung „Referendarin jur.“, Bewerber die Bezeichnung „Referendar jur.“ führen.“

24. In § 23 werden nach den Worten „Wer die“ die Worte „erste Prüfung oder“ eingefügt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung findet statt

1. vier Monate bei einem Landgericht – Zivilkammer, Kammer für Handelssachen – oder einem Amtsgericht – Zivilabteilung – in erstinstanzlichen Zivilsachen;
2. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht – Schöffengericht, Strafrichter – oder einem Landgericht – Strafkammer – in Strafsachen;
3. vier Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt;
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der möglichst auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist; im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats richtet die Rechtsanwaltskammer einen einführenden Anwaltslehrgang ein, im weiteren Verlauf dieser Ausbildung findet ein zweiwöchiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt;
5. drei Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einer der in Abs. 3 genannten Wahlstationen.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 findet in folgenden Wahlstationen statt.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In einer der Ausbildungsstationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens der Hälfte der auf die jeweilige Ausbildungsstation entfallenden Zeit bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. In der Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 3 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens zwei Monaten bei einem Verwaltungsgericht stattfinden. In der Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 4 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung in Angelegenheiten der Rechtsberatung gewährleistet ist. In jeder Ausbildungsstation kann lediglich von einer dieser Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Über die Zulassung der Ausbildungsstellen nach Satz 1 und Satz 3 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

d) In Abs. 5 werden die Verweisung „Abs. 2 Nr. 6“ durch „Abs. 2 Nr. 5“ und die Worte „einem Schwerpunktbereich“ durch „einer Wahlstation“ ersetzt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; das Studium wird im Umfang von drei Monaten nach Wahl auf die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 angerechnet. Im Fall der Anrechnung auf die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 3 findet die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde statt.“

f) In Abs. 9 werden die Worte „und für Europaangelegenheiten“ gestrichen und nach dem Wort „Ausbildungslehrgängen“ die Worte „sowie dem Anwaltslehrgang“ eingefügt.

26. § 31a wird aufgehoben.

27. In § 32 Abs. 1 werden der Klammersatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 6)“ durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5)“ und das Wort „Schwerpunktbereiche“ durch „Wahlstationen“ ersetzt.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildungsstation nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 werden während ihrer gesamten Dauer, diejenige nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 während des zweiten bis fünften Ausbildungsmonats von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet.“

b) In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Wahlpflichtstation“ und die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Worte „letzten vier Monate der Anwaltsstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 4)“ ersetzt.

29. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte und sonstige Personen bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Das Ministerium der Justiz bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften, diejenigen aus den Ausbildungsbereichen nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 bis 7 auf Vorschlag des zuständigen Fachministeriums, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollen zugleich mit ihrer Bestellung von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden. Soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter angemessen zu vergüten.“

30. In § 38 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und für Europaangelegenheiten“ gestrichen.

31. In § 39 Abs. 4 werden die Angaben „§ 9“ durch „§ 12 Abs. 2 und 3“ und „vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 206),“ durch „in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 809),“ ersetzt.

32. In § 40 Abs. 3 werden die Worte „Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129)“ durch „Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)“ ersetzt.

33. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Worte „die die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende

Praxis berücksichtigen und in einer Terminfolge anzufertigen sind," eingefügt.

34. In § 44 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 2 Nr. 5)" gestrichen und werden die Worte „oder unmittelbar nach der Wahlpflichtstation“ durch „der letzten Pflichtstation“ ersetzt.
35. In § 46 Abs. 3 werden die Worte „des Schwerpunktbereichs“ durch „der Wahlstation“ ersetzt.
36. In § 48 Abs. 3 wird der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 2 Nr. 6)" durch "(§ 25 Abs. 2 Nr. 5)" ersetzt.
37. § 50 wird aufgehoben.
38. In § 51 wird die Zahl „2006“ durch „2009“ ersetzt.
39. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird gestrichen; Nr. 2 bis 6 werden Nr. 1 bis 5.
 - b) In der neuen Nr. 2 werden jeweils die Worte „ersten juristischen Staatsprüfung“ durch „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, gelten bis zum 31. Dezember 2008 die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe weiter, dass § 3 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt.

(2) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Artikel 3

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Juristenausbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 8. März 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Februar 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Wagner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Bestimmung von Sachverständigen
und Sachverständigenorganisationen im Rahmen
der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung*)**

Vom 27. Februar 2004

§ 1

(1) Das für das Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bestimmung der ärztlichen Stellen nach § 83 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869).

(2) Das für Angelegenheiten der Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 605) zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bestimmung

1. der Sachverständigen nach § 4a der Röntgenverordnung sowie
2. der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 17a Abs. 1 der Röntgenverordnung.

(3) Im Rahmen der Bestimmung der ärztlichen Stellen nach § 83 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 17a Abs. 1 der Röntgenverordnung können hoheitliche Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Er-

hebung von Gebühren und Auslagen (Kosten), an private Sachverständige oder private Sachverständigenorganisationen übertragen werden. Im Bestimmungsakt können die Organisation sowie das Verfahren zur Durchführung der übertragenen Aufgaben geregelt werden.

(4) Der Bestimmungsakt nach Abs. 3 wird auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt. Die Bestimmung erfolgt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

§ 2

Das Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen nach der Röntgenverordnung vom 28. September 2000 (GVBl. I S. 482)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Februar 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

Die Hessische
Sozialministerin

Lautenschläger

¹⁾ GVBl. II 351-70

²⁾ Hebt auf GVBl. II 351-59

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für
Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts*)**

Vom 27. Februar 2004

Artikel 1

§ 1

Dem am 13. März 2003 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.

§ 2

Anlage (1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Ge-

setz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Artikel 2

§§ 2 und 3 des Gesetzes zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Februar 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische
Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

**Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für
Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,

der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Organisationseinheit des“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem StMAS“ durch die Worte „diesem Staatsministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 5. Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 6. Spiegelstrich nach dem Wort „Konformitätsbewertungen“ ein Komma eingefügt und es werden folgende Spiegelstriche angefügt:
 - des Gefahrstoffrechts und
 - der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG (ABl. der EG Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 20)“

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, der Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von zugelassenen Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
- von benannten Stellen und Zertifizierungsstellen nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
- von Prüf- und Zertifizierungsstellen nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn für Gefäße zur Beförderung von Gasen,
- von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
- von Stellen nach der Schiffsausrüstungsverordnung-See,
- von Stellen im Bereich des Gefahrstoffrechts und

- von benannten und zugelassenen Stellen nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.“

- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „vertreten durch das“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ gestrichen. Außerdem werden die Worte „Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP“ durch die Worte „Beirates der ZLS“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Satz 4 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.
 4. Teil II des Abkommens (Artikel 5 bis 8) wird aufgehoben.
 5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinsamer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und die Worte „und die AKMP jeweils“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und die AKMP“ gestrichen und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „und der AKMP jeweils“ gestrichen.
 6. Die Anlage zu Artikel 10 (Schiedsvertrag) wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 1 werden die Worte „und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)“ gestrichen.
 - b) Artikel 3 wird gestrichen.
 7. In Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „– getrennt in seinen Teilen I und II –“ gestrichen sowie die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „(Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Hamburg, den 13. März 2003

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Matthias Platzek

Für die Freie Hansestadt Bremen
Dr. Henning Scherf

Für die Freie Hansestadt Hamburg
Ole von Beust

Für das Land Hessen
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen
Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz
Kurt Beck

Für das Saarland
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
Dr. Bernhard Vogel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten*)**

Vom 27. Februar 2004

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. des § 10 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355), und
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30. Oktober 2001 (GVBl. I S. 443) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „ den Landkreis Limburg-Weilburg, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Gießen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Landkreis Marburg-Biedenkopf“ die Worte „ den Landkreis Limburg-Weilburg, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Gießen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 2004

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 65-12

**Verordnung
über die Zuweisung von gesellschaftsrechtlichen
Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie
über Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes*)**

Vom 19. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838) und des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 37 und 38 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 271), wird verordnet:

§ 1

Die Verfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes für die Bestimmung

1. des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes),
2. der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes),

3. der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes),
4. der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes)

werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main übertragen.

§ 2

Das Verfahren der gerichtlichen Auswahl und Bestellung der Verschmelzungsprüfer nach § 10 des Umwandlungsgesetzes wird für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2004

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

**Verordnung
über die Einrichtung der Hessischen Zentrale
für Datenverarbeitung als Behörde der Landesfinanzverwaltung
und deren Aufgaben im Besteuerungsverfahren*)**

Vom 13. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und des § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928), jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 17 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. I S. 328)

wird verordnet:

§ 1

Oberbehörde

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) wird als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung weitergeführt. Sie ist eine Oberbehörde.

§ 2

Unterstützung bei
Steuerverwaltungstätigkeiten

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung unterstützt die Finanzämter mittels automatisierter Einrichtungen und Verfahren bei Steuerverwaltungstätigkeiten, insbesondere bei der

1. Berechnung der Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner bei der Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie bei der Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen, Anforderungen von Säumniszuschlägen, sonstigen Mitteilungen und Hinweisen sowie bei deren Bekanntgabe,
4. Tätigkeit in den Vollstreckungsstellen und bei der Fertigung entsprechender Verwaltungsakte sowie bei deren Bekanntgabe,

5. Entgegennahme von Anzeigen nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
6. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
7. Verarbeitung von Zahlungen im Datenübermittlungsverfahren mit den Kreditinstituten,
8. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
9. Abwicklung des Datenverkehrs innerhalb aller automationsunterstützten Besteuerungsverfahren und der den Bürgern elektronisch zur Verfügung gestellten Dienstleistungen,
10. Erstellung von Statistiken und sonstigen Auswertungen,
11. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 10 genannten Arbeiten anfallen.

Art und Umfang der Tätigkeiten legt das Hessische Ministerium der Finanzen fest.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung handelt für das jeweils zuständige Finanzamt. Das zuständige Finanzamt kann die Tätigkeiten auch selbst wahrnehmen.

§ 3

Sonstige Aufgaben

Unabhängig von den in § 2 genannten Tätigkeiten nimmt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung weiterhin die ihr übertragenen Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer oberster Landesbehörden wahr.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 2004

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

*) GVBl. II 40-22

Berichtigung

Betr.: Gesetz zu dem Siebten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 2. Februar 2004 (GVBl. I S. 46)

Auf S. 46 muss das Datum jeweils statt „2. Februar 2003“ richtig „2. Februar 2004“ heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.